Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Seite 1 Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018

Seite 3 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle)

Seite 4 Bekanntmachungsanordnung für die Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle) und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 4 Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle

Seite 5 Bekanntmachungsanordnung für die Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zum Bebauungsplan

Seite 6 Leitlinien zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in der Stadt Altlandsberg

Seite 9 Richtlinie der Stadt Altlandsberg zur Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie)

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Seite 14 Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Seite 15 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Haushaltssatzung
der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**18.159.400 Euro**
ordentlichen Aufwendungen auf	**19.300.500 Euro**
außerordentlichen Erträge auf	**367.600 Euro**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**189.600 Euro**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**20.573.900 Euro**
Auszahlungen auf	**24.110.700 Euro**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**17.135.100 Euro**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**17.134.900 Euro**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**3.438.800 Euro**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**6.716.200 Euro**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 Euro**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**259.600 Euro**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 Euro**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 Euro**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Altlandsberg vom wie folgt festgesetzt und werden hier nachrichtlich mitgeteilt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**300 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**400 v. H.**
2. Gewerbesteuer	**320 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Altlandsberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 Euro**

festgesetzt.

Ausgenommen davon sind Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die grundsätzlich den Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze zugeordnet werden.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
   a) wenn das ordentliche Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit den zu erwartenden Fehlbetrag gemäß Haushaltsplan um **100.000 Euro** überschreitet und
   b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen unter Abzug der zweckgebundenen Erträge einen Betrag von **200.000 Euro** oder Einzelauszahlungen unter Abzug der zweckgebundenen Einzahlungen einen Betrag von **200.000 Euro** überschreiten.

Altlandsberg, den 04.06.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalte verschaffen konnte.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzungsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 und in die Anlagen zur Haushaltssatzung 2018 nehmen.
Die Haushaltssatzungsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 und ihre Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, in der Abteilung Finanzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 05.06.2018 (Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle)

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 22.02.2018 wurde mit Beschluss Nr. 0871/18-SVV die 6. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle, beschlossen.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 BauGB der Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht, als höhere Verwaltungsbehörde, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg genehmigt.

Die 6. Änderung des Flächennutzugsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird mit Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle, dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 19. Juni 2018 (Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle) und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle, im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg, an.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg vom 29.04.2013, in Kraft getreten am 30.05.2013, i.V.m. § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmV-) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) in der zur Zeit gültigen Fassung ordne ich die Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle an, die aufgrund ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden können.

Die Anlage der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann auf Dauer während der Sprechzeiten der Stadt Altlandsberg

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

in der Bauverwaltung der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Altlandsberg, den 19.06.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 22.02.2018 ist mit Beschluss Nr. 0869/18-SVV der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle beschlossen worden. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung - Teil A und den textlichen Festsetzungen - Teil B. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Die Begründung wurde gebilligt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das Flurstück 118 der Flur 1 in der Gemarkung Bruchmühle. Er liegt im Norden des Ortsteiles Bruchmühle direkt angrenzend an die Landesstraßen L 33 und L 234 (Landsberger Straße).
Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand Januar 2018 dargestellt. Diese ist in der Stadtverwaltung Altlandsberg einzusehen.

Die Satzung zum Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein

in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 19.06.2018 (Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung für die Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zum Bebauungsplan

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg, an.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Altlandsberg vom 29.04.2013, in Kraft getreten am 30.05.2013, i.V.m. § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmV-) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) in der zur Zeit gültigen Fassung ordne ich die Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Satzung zum Bebauungsplan „Buchholzer Allee 6 / Amtswinkel“ an, die aufgrund ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden können.

Die Anlage der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann auf Dauer während der Sprechzeiten der Stadt Altlandsberg

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

in der Bauverwaltung der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Altlandsberg, den 19.06.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Leitlinien
zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in der Stadt Altlandsberg

I. Präambel

Ein zentraler Wunsch der meisten Menschen ist es, auch im Alter aktiv zu bleiben und einen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Unter dem Motto „Aktiv im Alter“ werden in vielen Vereinen, Organisationen und privaten Zusammenschlüssen Veranstaltungen oder Treffen durchgeführt. Aktives Altern ist die beste Prävention gegen Vereinsamung die oft mit dem Ausscheiden aus dem Beruf oder dem Verlust des Partners verbunden ist.

Diesen neuen, also anderen Lebensumständen muss unsere Stadt Rechnung tragen.

Die Stadt will damit für ältere Bürger Bedingungen schaffen oder aufrechterhalten, die ein dauerhaftes Geborgensein und einen sinnerfüllten Lebensabend in Altlandsberg und seinen Ortsteilen ermöglichen. Damit stellt dieser demografische Wandel hohe Herausforderungen an unsere Stadt, ihre politischen und kommunalen Vertreter sowie an jeden von uns.

Die Leitlinien sollen Rahmen und Grundlage für die perspektivische Arbeit sein. Sie werden bei der Fortschreibung des Integrierte Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) berücksichtigt.

Unter Nutzung der gegebenen finanziellen und materiellen Möglichkeiten bilden sie die Basis für das künftige konkrete Handeln sowohl aller Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung Altlandsbergs.

II. Senioren in der Stadt Altlandsberg
Demografische Entwicklung

In Deutschland zeichnet sich die demografische Entwicklung vor allem durch eine deutliche Alterung der Menschen aus. Der Altenquotient könnte im Jahr 2060 etwa das Anderthalbfache bis Doppelte des heutigen Werts betragen. Auch wir in der Stadt Altlandsberg erwarten eine rapide Alterung unserer Mitbürger und die sich daraus erwachsenen sozialen Probleme.

Durch diese hohe Lebenserwartung ergeben sich:
- die Einschränkung der Mobilität,
- Erkrankungen,
- Wohn, Verkehrs und Einkaufsprpbleme,
- und für Freizeitgestaltung, Kultur und Bildung notwendige Konsequenzen.

Bevölkerungsentwicklung Angaben Statistisches Bundesamt 2015 für die Bundesrepublik Deutschland

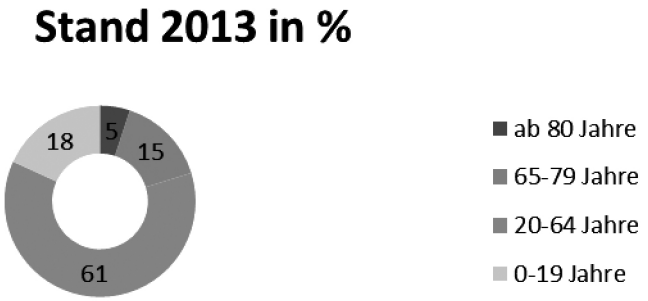

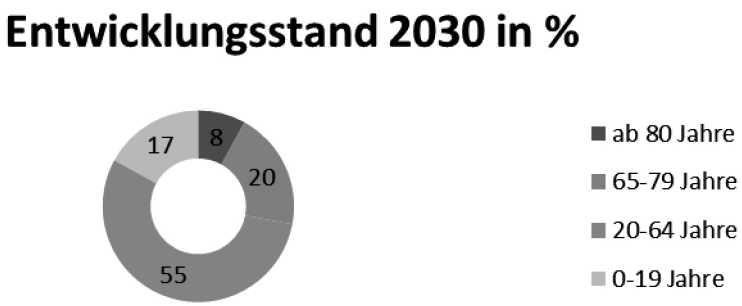

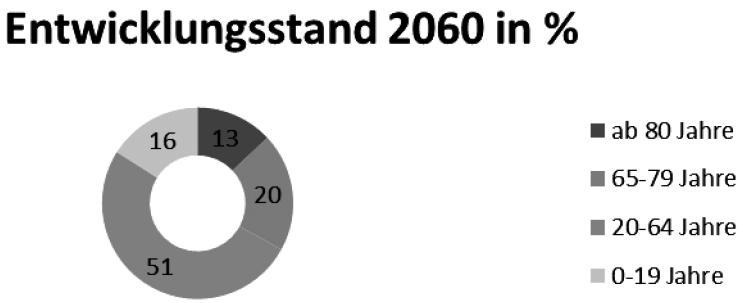

III. Zielstellung für die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in Altlandsberg sind:

1. Generelle Zielstellung

Die Stadtverordnetenversammlung und die Stadtverwaltung werden im Rahmen ihrer Verantwortung und Möglichkeiten in der Arbeit mit den Senioren das Notwendige tun, damit

- die Eigenverantwortung und größtmögliche Selbständigkeit für eine würdevolle Lebensführung so lange wie möglich erhalten werden kann,
- die ältere Generation unter Nutzung ihrer Lebenserfahrung, ihres Wissens und Könnens aktiv in die Gestaltung eines niveauvollen gesellschaftlichen Lebens und die Übernahme geeigneter Ehrenämter einbezogen wird,
- sich Menschen treffen, unterhalten, spielen, sich bilden, kulturell und sportlich betätigen können und in diesem Zusammenhang die Gemeinschaft von Alt und Jung gefördert wird,
- unterstützende Beratung zur Chancengleichheit von Altersarmut betroffener Seniorinnen und Senioren,
- die weitere Entwicklung entsprechender Rahmenbedingungen für die Versorgung, Betreuung und Pflege älterer Menschen im System der medizinischen Versorgung.

2. Wohnen im Alter

Dem Wohnen im Alter misst die Stadt große Bedeutung bei. Mehr als zwei Drittel der Senioren wohnen im selbstgeführten Haushalt bis ins hohe Alter. In der Stadt Altlandsberg mit ihren Ortsteilen erhöht sich in den nächsten Jahren der Bedarf an alternativen Wohnformen, wie alters- und behindertengerechter Appartements, Wohngemeinschaften für Senioren sowie generationsübergreifendem Wohnen. Diesen Bedarf umzusetzen bedeutet sowohl den Neubau als auch die Umgestaltung von vorhandenen Wohnungen in altersgerechter und barrierefreien Wohnraum zu ermöglichen. Durch baulich-technische Verbesserungen innerhalb der Wohnung sowie im Gebäude können individuelle Voraussetzungen geschaffen werden für eine weiterhin eigenständige Lebensführung. Dafür ist die Zusammenarbeit mit privaten Bauherren von Mietwohnungen sowie der Wohnungsbaugesellschaft hinsichtlich ihrer Bauvorhaben eine Grundvoraussetzung. In der Stadt Altlandsberg sind die Bauvorhaben hinsichtlich ihrer Ausgestaltung zu begleiten und auf die Bedarfe von älteren Bürgern auszurichten. Großer Wert bei Sanierungsvorhaben bestehender Wohngebäude ist auf die Unterstützung und Beratung von Bürgern hinsichtlich des Umbaus von Eigentums- oder Mietwohnungen zur barrierefreien Nutzung zu legen.

3. Gesundheitliche Betreuung und Versorgung

Die Verschiebung der Altersstruktur zugunsten der älteren Generation hat sich auf die Stadt Altlandsberg u.a. auch auf die Pflegebedürftigkeit und eine stärkere Nachfrage nach Pflegediensten und Seniorenpflegestationen ausgewirkt. Deshalb sollten die im Verlauf des Alters erforderlichen Hilfen, Dienste und Einrichtungen allgemein erreichbar zur Verfügung stehen. Das Augenmerk muss in Zukunft gerichtet sein auf:

- die Sicherung von Rahmenbedingungen einer medizinischen Grundversorgung in der Stadt Altlandsberg und für die Ansiedlung von Allgemeinmedizinern und / oder Fachärzten in der Stadt und vor allem auch in den einzelnen Ortsteilen,
- die Unterstützung und Förderung von Bürgern, die ihre hilfsbedürftigen Familienangehörigen, Verwandten oder Nachbarn betreuen, durch die Entwicklung von Beratungsangeboten,
- vorrangiger Ausbau der Rahmenbedingungen für die Entwicklung von ambulanten Dienstleistungen in der Pflege,
- Hinwirkung durch die politischen Gremien auf den Landkreis zur Einführung des Gemeindeschwestermodells,
- eine möglichst wohnortnahe Pflege und Unterstützung bei Eintreten von Pflegebedürftigkeit und erforderlichem Umzug in eine Pflegeeinrichtung. Dazu sind entsprechende Rahmenbedingungen für Ansiedlungen weiterer Pflegeeinrichtungen zu schaffen.

4. Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr

Die Schaffung von Voraussetzungen für ein sicheres Befahren, Begehen und Queren von Straßen, Wegen und Plätzen ist eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen. Die Stadt Altlandsberg setzt sich dafür ein,

- dass sich die Angebote des ÖPNV verstärkt an den Mobilitätsanforderungen und Mobilitätsbedürfnissen älterer Menschen orientieren,
- es ist darauf hinzuwirken, dass Verkehrsanlagen schrittweise barrierefrei und sicher ausgebaut werden,
- es ist dafür zu sorgen, dass ältere Menschen gefahrlos auf Wegen, Plätzen und Straßen bewegen können und an geeigneten Stellen Bänke zum Ausruhen aufgestellt werden,
- der Einsatz von Niederflurbussen bis 2022 zu 100% erfolgt und die Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden,
- Sanierung und Herstellung von betreffenden Straßen in der Stadt Altlandsberg,
- Aufnahme der Behindertenparkplätze in die Stellplatzsatzung, Einrichtung weiterer Behindertenparkplätze, vorhandene Behindertenparkplätze nutzbar machen,
- Bau von Fußgängerüberwegen an stark befahrenen Straßen sowie Bushaltestellen,
- Gewährleistung von barrierefreien und sicheren Zugängen zu kommunalen Einrichtungen und den Objekten der Schlossgutgesellschaft, weitere Sensibilisierung privater Geschäftsinhaber zur Zugangserleichterung,
- Intensivierung von Bemühungen für die Einrichtung von Sozialmobilen (Bürger helfen Bürger),

– Unterbreitung von Vorschlägen für die Entwicklung eines innerstädtischen Radwegenetzes und die Anbindung nach Strausberg und Wegendorf
– Errichtung von öffentlichen WC`s auf den Friedhöfen der Stadt

5. Bildung, Kultur und Sport

Es sind Möglichkeiten einer aktiven selbstbestimmten Lebensführung – auch im höheren Alter – zu schaffen. Notwendig ist eine bessere Koordination und Publizierung der angebotenen Veranstaltungen einschl. der benötigten und bezahlbaren Beförderungsmöglichkeiten.

Mit der höheren Lebenserwartung und dem besseren gesundheitlichen Allgemeinzustand der älteren Bürger ist auch eine veränderte Nachfrage der Senioren nach Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten verbunden. Sich körperlich und geistig fit zu halten sind Bedürfnisse, die über Altlandsberger Vereine und Interessengruppen realisiert werden können. Eine Vielzahl von Seniorinnen und Senioren nutzen bereits heute die zahlreichen Möglichkeiten, die von Vereinen der Stadt und Interessengruppen angeboten werden. Es wird empfohlen, dass die Anfangszeiten von Veranstaltungen für Senioren, insbesondere in den dunklen Jahreszeiten, auf den Nachmittag gelegt werden.
Um diese Anliegen nachhaltig umzusetzen sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu verbessern.

6. Miteinander der Generationen

Für den Zusammenhalt der Generationen sind Dialog und Zusammenarbeit unabdingbar. Es ist wünschenswert, dass sich die Jungen für die Älteren und die Älteren für die Jungen engagieren. Jede Altersgruppe sollte mit den Verdiensten, Bedürfnissen und Besonderheiten der anderen Altersgruppe respektvoll umgehen und Verständnis für deren Interessen und Erfahrungen zeigen.

7. Ehrenamtliche Tätigkeit

In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist ein hoher Anteil von ehrenamtlicher Tätigkeit unverzichtbar. Helfen zu können ist für viele Senioren Bedürfnis und gleichzeitig ein Beitrag zu einem sinnvollen und erfüllten Tagesablauf. Dazu bedarf es Senioren gezielt anzusprechen und auch zu motivieren. Auch bereits mit kleinen ehrenamtlichen Hilfeleistungen kann wirkungsvoll das gemeinschaftliche Leben unterstützt werden.

Eine enge Einbindung der Senioren in das gesellschaftliche Leben in den Ortsteilen incl. Vereinen ist weiter zu entwickeln. Seniorinnen und Senioren sind zu motivieren und zu unterstützen, ihre Interessen und Bedürfnisse gemeinschaftlich und selbst zu vertreten. Die Vereine in den Ortsteilen stellen ihre Erfahrung zur Verfügung.

Die Leistungen und das Engagement der ehrenamtlichen Kräfte sind angemessen zu würdigen.

8. Verantwortung für die Umsetzung der Leitlinien

8.1 Stadt Altlandsberg

Diese Leitlinien zur Umsetzung seniorenpolitischer Aufgaben in Altlandsberg sind von der Stadt in verwaltungsmäßiges Handeln umzusetzen, dazu sind konkrete Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Leitlinien sind bei allen zukünftigen Vorhaben, bei Planungen und der Haushaltsführung, bei den Beratungen und Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, ihren Ausschüssen und der Stadtverwaltung zu beachten. Die Stadtverwaltung und der Seniorenbeirat berichten einmal jährlich über die Umsetzung von Maßnahmen der Seniorenpolitik. Dreijährlich veröffentlicht die Stadt Altlandsberg einen Sozialbericht, aus dem auch die Lebenslage der älteren Generation hervorgeht. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass von der Sozialverwaltung des Kreises MOL in regelmäßigen Abständen Sprechstunden in Altlandsberg durchgeführt werden.

8.2 Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg

Der Seniorenbeirat leistet qualifizierte Zuarbeit bei der Umsetzung der Leitlinien und berät den Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen. Der Seniorenbeirat erhält die Möglichkeit zu allen Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.
Das betrifft u.a. Beschlüsse zur Schaffung von Wohnraum, zum Bau öffentlicher Gebäude, Verkehrsplanungen oder der Infrastrukturgestaltung. Der Seniorenbeirat ist dazu im Sinne eines Trägers öffentlicher Belange einzubeziehen.

Vertreter des Seniorenbeirates nehmen an den Sitzungen der Stadtverordneten teil, wenn Tagesordnungspunkte den vom Seniorenbeirat vertretenen Personenkreis betreffen. Der Seniorenbeirat erhält zu den betreffenden Tagesordnungspunkten die Möglichkeit zum jeweiligen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Der Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg hält engen Kontakt zu Vereinen und Einrichtungen.
Der Seniorenbeirat arbeitet eng mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt zusammen.

Die Schaffung einer Ehrenamtsbörse „Senioren helfen“ ist zu unterstützen.

8.3 Vereine und Einrichtungen

Vereinen und Einrichtungen wird empfohlen, die seniorenpolitischen Leitlinien in ihre Tätigkeit einzubeziehen und Möglichkeiten für die Ausweitung der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren zu prüfen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen zu leisten. Dazu sollte ein enger Kontakt mit dem Seniorenbeirat der Stadt Altlandsberg gehalten werden.

Altlandsberg, 05.06.2018

gez. Arno Jaeschke (Siegel)
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Altlandsberg zur Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Altlandsberg stellt im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel und nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Arbeit von Vereinen, Verbänden und Personengruppen zur Verfügung, die im Sinne der Förderkriterien tätig sind. (im Folgenden Vereine genannt)

Die Vereine müssen ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in der Stadt Altlandsberg haben.
Nicht förderfähig sind Vereine, die gewerbliche, private oder politische Interessen vertreten oder rassistische, fremdenfeindliche oder gewaltverherrlichende Inhalte haben.

Ein Rechtanspruch auf Förderung besteht nicht.
Die Förderung setzt grundsätzlich einen schriftlichen Antrag voraus. Der Nachweis von Zuwendungen, die eventuell in den Vorjahren gewährt wurden, muss ordnungsgemäß erfolgt sein. Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2. Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und zur Unterstützung und Bereicherung der

- Kinder,- Jugend – und Seniorenarbeit,
- der Förderung des Sports,
- der Kultur- und Traditionspflege oder
- der Förderung von sonstigen sozialen, Bildungs- oder Tourismusangeboten

in der Stadt Altlandsberg dienen.

Nicht gefördert werden

- Fördervereine gemeindlicher Einrichtungen, da sie Pflichtaufgaben begleiten
- Bau,- Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen
- Repräsentationskosten und Präsente
- Speisen und Getränke
- Werbung.

3. Arten der Förderung

3.1 Institutionelle Förderung

Vereine, die fortlaufend und/oder wiederkehrend im Sinne der Förderkriterien tätig sind, können institutionell gefördert werden. Dazu gehören insbesondere der Abschluss von Miet- oder Nutzungsverträgen, die Übernahme von Betriebskosten oder die Bewilligung eines Festbetrages als Zuwendung.

Die Überlassung von Sportstätten, Sporthallen oder anderen kommunalen Gebäuden und Einrichtungen an Vereine richtet sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Altlandsberg in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Projektförderung

Projekte, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die nicht unter 3.1 fallen und in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, können nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel durch Zuwendungen bezuschusst werden.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Projekten, Maßnahmen oder Veranstaltungen, die innerhalb eines Haushaltsjahres stattfinden sollen, sind spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres formgebunden (Anlage 1) bei der

Stadtverwaltung Altlandsberg
Organisation und Verwaltung
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

einzureichen.
Sofern eine Antragsstellung bis zum 30.09. aus objektiven Gründen nicht möglich ist, können Anträge auch später gestellt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

Anträge auf institutionelle Förderung können jederzeit bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, mit der Maßgabe, dass die Entscheidung frühestens für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr getroffen werden kann.

4.2 Bewilligungsverfahren

Die Stadtverwaltung prüft, ob die eingegangenen Anträge den allgemeinen Grundsätzen und den Förderkriterien dieser Richtlinie entsprechen und leitet sie zur Entscheidung weiter

a) in den Fällen nach 3.2 an den jeweiligen Ortsbeirat, wenn der Verein seinen Sitz und sein Betätigungsfeld überwiegend in dem Ortsteil hat

und

b) an den Hauptausschuss in allen anderen Fällen.

Die Ortsbeiräte entscheiden über die Bewilligung von Zuwendungen in eigener Zuständigkeit und teilen die Entscheidung der Stadtverwaltung mit.
Der Hauptausschuss bereitet in den Fällen eines Antrags auf institutionelle Förderung eine Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung vor. In allen anderen Fällen entscheidet er in eigener Zuständigkeit. Der Hauptausschuss kann zuvor eine Stellungnahme der zuständigen Fachausschüsse einholen.
Durch die Stadtverwaltung werden die Bewilligungsbescheide erstellt und den Antragstellern übersandt.

Die Entscheidung über die Anträge soll den Vereinen spätestens bis zum 31.12. des Antragsjahres mitgeteilt werden.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die ordnungsgemäße Verwendung der in einem Haushaltsjahr ausgereichten Zuwendungsmittel ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres formgebunden (Anlage 2) bei der Stadtverwaltung nachzuweisen. Ortsteilgebundene Vereine sollen ihre Nachweise vorher, bis zum 15.03. dem jeweiligen Ortsvorsteher zur Bestätigung vorlegen.

4.4 Berichtsverfahren

Die Stadtverwaltung informiert die Stadtverordnetenversammlung im Monat Januar eines Jahres in Form einer Informationsvorlage über die Entscheidungen des Hauptausschusses bzw. der Ortsbeiräte über die bewilligten Zuwendungen.

Im Monat Mai ist die Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise zu informieren.

5. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Altlandsberg, 04.06.2018

gez. Arno Jaeschke (Siegel)
Bürgermeister

Antragsteller *Datum*
Name:
Anschrift:
Telefon:
Organisationsform:

Verwaltung der Stadt Altlandsberg

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
Auf der Grundlage der beigefügten Projektbeschreibung beantragen wir für das Haushaltsjahr…….
die Gewährung einer Zuwendung.

1. Zuwendungszweck *(Arbeitstitel)*	

2. Zuwendungsbetrag	

3. Projektbeginn:	**Projektende:**

4. Einzureichende Anlagen zum Antrag wenn zutreffend:
a) Projektbeschreibung (Arbeitstitel, Ziel, Wo? Wann?, Wie?, mit Wem?)
b) Finanzierungsplan
c) falls zutreffend und noch nicht vorliegend: Kopie der Satzung, der Eintragung ins Vereinsregister, evtl. vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes für Körperschaften

5. Für dieselbe Einrichtung oder/und dasselbe Projekt wurden/werden bei folgenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen Mittel beantragt:

6. Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Namen *Erreichbarkeit:*

7. Wir bitten, die Zuwendung auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Kontoinhabers	*Konto-Nr.*
Name des Kreditinstituts	*Bankleitzahl*

8. Wir erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht ohne vorherige Zustimmung begonnen wird.

9. Wir versichern, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben im Finanzierungsplan werden bestätigt.

Unterschrift(en)

Finanzierungsplan zur Projektförderung
Zum Antrag vom:

Maßnahme/Projekt

A Liste aller geplanten Ausgaben

1.		€
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
	Summe Ausgaben	€

B Liste aller geplanten Einnahmen
(z.B. Eigenmittel, Eintrittsgelder, Spenden, Vermietung)

1.	Beantragte Zuwendung Stadt Altlandsberg	€
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
	Summe Einnahmen	€

Hinweis: Die Höhe der Ausgaben muss gleich der Höhe der Einnahmen sein.

Unterschrift(en)

Zuwendungsempfänger

zum Antrag Nr.
Zuwendung erhalten am:

VERWENDUNGSNACHWEIS

Mit Zuwendungsbescheid vom

Maßnahme:

wurde eine Zuwendung in Höhe von insgesamt: € bewilligt.

Weicht die durchgeführte Maßnahme vom Zuwendungsbescheid ab? ( ) Ja ( ) Nein
Wenn ja, in einer Kurzbeschreibung der Maßnahme kurz begründen!

_____

_____

Laut beiliegender Aufstellung betragen die

Kosten: . . . ., . . € davon Zuwendung: . . . ., . . €

Differenzen

Mehrausgaben: . . . ., . . € davon Zuwendung: . . . ., . . €

Minderausgaben: . . . ., . . € davon Zuwendung: . . . ., . . €

Zahlenmäßiger Nachweis der Kosten

lfd. Nr.	Datum Rechnung	Datum Re-Zahlung	Aussteller der Rechnung	Re-betrag, incl. MwSt. in €	Nachgewiesene zu-wendungsfähige Kosten
			Summe		

Ich bestätige, die Angaben im Verwendungsnachweis einschließlich der Anlagen wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

_____ _____, den_____

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Vermessung und Gutachten Dipl.-Ing. Matthias Kalb

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Dipl. - Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten

Buchhorst 3, 15344 Strausberg Tel.: 03341 314420 Fax: 03341 314410
E-Mail: mail@vermessung-kalb.de www.vermessung-kalb.de

Emelie Struwe
Karl Struve
beide für Flurstück 37 22.05.2018

150142-T/ka

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Gemeinde	Altlandsberg	Gemarkung	Bruchmühle
Flur:	2	Flurstücke	versch.

sind vermessen worden.

☐ Im Grenztermin am **16.05.2018** war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

☐ die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommenen Abmarkungen sind bei

Vermessung und Gutachten
Dipl. – Ing. Matthias Kalb
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Buchhorst 3

15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung, des Grenzzeugnisses und der Abmarkung *) erfolgt bei:
Vermessung und Gutachten
Dipl. - Ing. Matthias Kalb
(Ort der Offenlegung) Buchhorst 3, 15344 Strausberg

in der Zeit vom 01.07.2018 bis 01.08.2018.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 18.06.2018